

**Beschluss der Kirchensynode
des Kantons Zürich betreffend Teilrevision
der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten
Landeskirche des Kantons Zürich**

(vom 31. Januar 2006)

Die Kirchensynode,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 30. September 2005,

beschliesst:

Die Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 2. Juli 1967 wird wie folgt geändert:

Art. 9. Abs. 1 unverändert.

Evangelische
Einwohner

² Kinder und Jugendliche, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben und die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, sind Mitglieder der Landeskirche, wenn die Eltern oder die Inhaber der elterlichen Sorge dies so bestimmen.

Art. 10. ¹ Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, hat sich mit einem schriftlichen Gesuch an einen zürcherischen Pfarrer, eine zürcherische Pfarrerin oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen zu wenden. Diese führen mit der aufnahmewilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie holen beim Kirchenrat eine Bescheinigung ein und vollziehen nach deren Vorliegen die Aufnahme.

Aufnahme

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Der Kirchenrat fördert Bestrebungen der Kirchgemeinden, der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie der weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Gewinnung von Mitgliedern der Landeskirche.

Art. 12 wird aufgehoben.

Art. 13 wird aufgehoben.

Art. 14. ¹ Die Kirchenpflegen teilen dem Kirchenrat binnen zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft alle Nichtzugehörigkeitserklärungen und unter Nennung der Beweggründe alle Austritte mit.

Mitteilungs-
pflicht

² Sie melden Austritte und Nichtzugehörigkeitserklärungen binnen gleicher Frist der zuständigen Gemeindebehörde zur Nachführung der Stimm- und Steuerregister.

Aus- und
Weiterbildung

Art. 16 a. Mitglieder kirchlicher Behörden, Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Angestellte der Kirchgemeinden und der Landeskirche sind gehalten, sich die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Fähigkeiten anzueignen und sich für ihre Aufgabe regelmässig weiterzubilden. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.

Verantwortlich-
keit und
Zuständigkeit

Art. 17. ¹ Behörden und ihre Mitglieder, Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Angestellte üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesetzlichen Bestimmungen die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten aus. Zuständigkeitskonflikte beurteilt die gemeinsame Aufsichtsbehörde, im Zweifel der Kirchenrat.

² Behörden und ihre Mitglieder sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum Eingreifen verpflichtet, wenn sie Pflichtverletzungen oder Missstände feststellen. Liegen diese ausserhalb ihrer Befugnisse, so erstatten sie der zuständigen Behörde Meldung.

Personalrecht

Art. 17 a. ¹ Die Kirchgemeinden und die Landeskirche sorgen für ein von Wertschätzung, Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägtes Arbeitsumfeld.

² Die Kirchensynode erlässt für die Angestellten der Kirchgemeinden und der Landeskirche sowie für die Pfarrer und Pfarrerrinnen eine Personalverordnung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des staatlichen Rechts und der Kirchenordnung für die nach Kirchengesetz² gewählten Pfarrer und Pfarrerrinnen.

³ Die Personalverordnung regelt insbesondere Begründung, Auflösung und Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses, die Grundzüge der Entlohnung sowie die Rechte und Pflichten der Angestellten. Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug der Personalverordnung erforderlichen Vorschriften.

Kirchgemein-
deordnung

Art. 23. ¹ Die Kirchgemeinden regeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung.

² Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Art. 29. Ausser den ihr durch das Gemeindegesetz¹ übertragenen Aufgaben
Geschäften liegen der Kirchgemeindeversammlung namentlich ob:

Ziff. 1–5 unverändert.

Ziff. 6 wird aufgehoben.

Ziff. 7–9 unverändert.

Art. 31. ¹ Die Kirchenpflege ist die leitende, beaufsichtigende, Rechtsstellung,
vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde. Zusammen-
setzung und
Konstituierung

² Jede Kirchgemeinde bestellt eine Kirchenpflege von mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich Präsident oder Präsidentin. Der Präsident oder die Präsidentin der Kirchenpflege wird von der Kirchgemeinde gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. Sie teilt den einzelnen Mitgliedern Aufgabenbereiche zu.

³ Die Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen sowie der Leiter oder die Leiterin des Gemeindekonvents wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht bei. Ist der Leiter oder die Leiterin des Gemeindekonvents eine Pfarrperson, so nimmt ein weiteres Mitglied des Gemeindekonvents an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Für Kirchgemeinden, die ausschliesslich Angestellte mit kleinen Pensen beschäftigen, regelt der Kirchenrat die Ausnahmen.

Art. 33 wird aufgehoben.

Art. 34. ¹ Erfolgte Wahlen in die Kirchenpflege sind amtlich zu Bekanntgabe
publizieren, dem Kirchenrat nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen der Wahl
und mit den weiteren Publikationsmitteln der Kirchgemeinde bekannt zu geben.

Abs. 2 unverändert.

Art. 34 a. ¹ Die Kirchenpflege kann für bestimmte Sachbereiche Kommissionen
Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeits- und Arbeits-
gruppen bestellen. Sie formuliert deren Auftrag und regelt die Befugnisse
gruppen

² Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Gemeindegliedern und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege oder einem Mitglied des Gemeindekonvents geleitet.

Art. 35. ¹ Die Kirchenpflege ist in gemeinsamer Verantwortung mit Auftrag und
den Pfarrern und Pfarrerinnen sowie den Kirchgemeindeangestellten Aufgaben
in erster Linie zum Aufbau der Gemeinde gerufen.

² Die Kirchenpflege erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage des Evangeliums mit Blick auf die Kirchgemeinde und die Landeskirche als Ganzes. Sie vertritt die Anliegen der evangelischen Hilfswerke und Missionen in der Gemeinde und ist für die Pflege und Förderung der Beziehungen in der Ökumene und zu anderen Glaubensgemeinschaften mit verantwortlich.

³ Sie besorgt die Geschäfte, die ihr als Gemeindebehörde durch das staatliche Recht, die Kirchenordnung und die Kirchgemeindeordnung übertragen sind, namentlich:

1. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen,
2. Beschlussfassung über Jahresziele und Schwerpunktprogramm,
3. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung,
4. Anstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
5. Personalführung und Personalunterstützung,
6. Aufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde, die Amtsführung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie die Aufgabenerfüllung durch die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
7. Aufsicht über die Angebote der Religionspädagogik,
8. Information der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Kirchgemeinde, der Landeskirche und der weiteren Öffentlichkeit,
9. Wahl des Leiters oder der Leiterin des Gemeindekonvents und Bestellung von Kommissionen,
10. Verabschiedung des jährlichen Voranschlags und der Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung,
11. Erlass und Nachführung des Finanzplans und des Stellenplans,
12. Entscheid über die Vergabungen und die Verwendung der Kollekten,
13. Unterhalt und Verwaltung von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Pfarrhäusern, Pfarrwohnungen und weiteren Liegenschaften,
14. Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben und Teilnahme am Leben der Gemeinde,
15. Unterstützung aller Bestrebungen, den Sonntag als Tag der christlichen Besinnung und als Ruhetag zu erhalten,
16. jährliche schriftliche Berichterstattung über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben zuhanden der Kirchgemeindeversammlung,
17. Aufsicht über die Führung der kirchlichen Register und des Archivs der Kirchgemeinde.

Titel vor Art. 36:

5. Zusammenarbeit

Art. 36. ¹ Die Kirchenpflege, die Pfarrer und Pfarrerinnen sowie die Kirchgemeindeangestellten tragen die Verantwortung für den Gemeindeaufbau gemeinsam. Grundsatz der Zuordnung

² Die Kirchenpflege nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der behördlichen Verantwortung wahr.

³ Die Pfarrer und Pfarrerinnen sowie die Kirchgemeindeangestellten erfüllen ihre Aufgaben je in ihrem besonderen Dienst. Diese ergeben sich aus der Kirchenordnung, aus den Vorgaben der Kirchenpflege und den besonderen Gegebenheiten der Kirchgemeinde.

Art. 37. ¹ Die Pfarrer und Pfarrerinnen sowie die Angestellten bilden den Gemeindekonvent. Die Kirchenpflege regelt die Organisation des Gemeindekonvents. Gemeindekonvent

² Der Gemeindekonvent koordiniert die Arbeit zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten sowie den Freiwilligen der Kirchgemeinde und stellt den Informationsaustausch sicher. Er fördert den sorgsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, eine zielorientierte Arbeitsweise und die Qualitätsentwicklung der kirchgemeindlichen Arbeit.

³ Im Weiteren kommen dem Gemeindekonvent folgende Aufgaben zu:

1. Umsetzung von Aufgaben gemäss den Aufträgen der Kirchenpflege,
2. Mitarbeit bei der Entwicklung der Jahresziele und der Schwerpunktprogramme,
3. Vernehmlassung zu Geschäften der Kirchenpflege auf deren Einladung,
4. Unterbreitung von Anträgen an die Kirchenpflege über alle Fragen des Gemeindelebens,
5. Wahlvorschlag für die Leitung des Gemeindekonvents zuhanden der Kirchenpflege.

Art. 37 a. ¹ Die Kirchenpflege wählt auf Vorschlag des Gemeindekonvents aus dessen Mitte die Konventsleitung auf eine bestimmte Dauer. Konventsleitung

² Die Konventsleitung koordiniert die Tätigkeit des Gemeindekonvents inhaltlich und organisatorisch.

Kirchgemein-
desekretariat

Art. 37 b. Die Kirchgemeinden können administrative Aufgaben von Kirchenpflege, Pfarramt, Konventsleitung und Gemeindekonvent einem Kirchgemeindegretariat übertragen.

Unstimmig-
keiten in
Behörde und
Kirchgemeinde

Art. 38. ¹ Die Kirchenpflege klärt durch das Gespräch mit den Betroffenen Unstimmigkeiten in der Behörde, im Gemeindekonvent, in Kommissionen, in Arbeitsgruppen und unter den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Spannungen in der Kirchgemeinde. Sie kann den Dekan oder die Dekanin, den Präsidenten oder die Präsidentin des Diakonatskapitels und die Bezirkskirchenpflege beiziehen.

² Lässt sich eine Klärung nicht erreichen, so trifft die Kirchenpflege die nötigen Anordnungen, soweit sie hierfür zuständig ist. Als Gemeindebehörde stehen ihr die Disziplinarkompetenzen gemäss dem Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen⁵ zu.

³ Stösst die Kirchenpflege auf Tatbestände, deren Behandlung über ihre Kompetenz hinausgeht, so hat sie unter Beilegung der Akten der zuständigen Behörde Meldung zu erstatten. Vorgesetzte Behörde bei Verstössen gegen die kirchliche Ordnung ist die Bezirkskirchenpflege, bei solchen gegen das staatliche Recht der Bezirksrat.

Titel vor Art. 39:

6. Besondere Gemeinschaften und Gemeindeverbände

Titel vor Art. 75 wird aufgehoben.

Art. 75–78 werden aufgehoben.

3. Kind, Jugend, junge Erwachsene und Familie

a. Grundsätzliches

Aufgabe

Art. 79. ¹ Die Beheimatung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien im evangelischen Glauben und ihre Begleitung im Leben gehören zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche.

² Die Kirche nimmt diesen Auftrag wahr durch Weitergabe des biblischen Erbes und der christlichen Überlieferung an Kinder und Jugendliche, durch Unterstützung der Familien bei ihrer Erziehungsaufgabe, durch verbindliche und freiwillige Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien sowie durch Bildungsarbeit mit Eltern und Erziehenden.

Art. 80. ¹ Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten tragen als Verantwortung
Erste die Verantwortung für die Erziehung der Kinder im evangelischen Glauben.

² Sie ermöglichen den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am Leben der Gemeinde und an den Angeboten im Bereich Kind, Jugend, junge Erwachsene und Familie.

³ Kirche und Eltern oder Erziehungsberechtigte unterstützen einander in der Weitergabe des Glaubens an die Kinder und Jugendlichen.

Art. 81 wird aufgehoben.

b. Schulischer Religionsunterricht

Art. 82. ¹ Die Kirche setzt sich dafür ein, dass das Recht der Kinder Religiöse
Bildung
und Jugendlichen auf Begegnung mit dem biblischen Erbe und der christlichen Überlieferung an den Volks- und Mittelschulen gewahrt bleibt.

² Sie fördert das Gespräch zwischen den Konfessionen und Religionen im Rahmen der Schule und des schulischen Religionsunterrichts.

Art. 83 wird aufgehoben.

Art. 84. Kirchengemeinden und Landeskirche fördern die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schule. Sie setzen sich für den Religionsunterricht auf allen Stufen der Volks- und Mittelschule ein. Sie bieten Unterstützung
durch die Kirche
Unterstützung bei der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, bei der Erarbeitung von Lehrplänen, bei der Bereitstellung von Unterrichtshilfen, bei der Gestaltung von Projekttagen und bei der Schulseelsorge.

Art. 85 wird aufgehoben.

c. Religionspädagogisches Handeln

Art. 86. Die Kirche führt Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene sowie deren Familien in das Leben der christlichen Gemeinde ein. Ziele
Die Heranwachsenden werden mit dem evangelischen Glauben vertraut gemacht. Dies geschieht durch gemeinsames Lernen und Gestalten, insbesondere durch Erfahrungen gottesdienstlichen Feierns und gemeinschaftlichen Teilens.

- Umsetzung Art. 87. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten. Er legt den Rahmen für die religionspädagogischen Angebote der Kirchengemeinden in einer Verordnung fest.
- Zusammenarbeit Art. 88. Die Kirchengemeinden gestalten ihre religionspädagogischen Angebote unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Verhältnisse. Sie pflegen die Zusammenarbeit in der Gemeinde und über diese hinaus, insbesondere mit Jugendverbänden und anderen gesellschaftlichen Trägern ähnlicher Zielsetzung.
- Angebote Art. 89. ¹ Die Kirchengemeinden führen sowohl verbindliche als auch freiwillige religionspädagogische Angebote. Der Kirchenrat legt die Kernthemen der verbindlichen Angebote gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode fest.
² Die Kirchengemeinden koordinieren die verschiedenen Angebote untereinander und mit dem schulischen Religionsunterricht.
- Kinder bis acht Jahre Art. 90. ¹ Kinder bis zu acht Jahren werden in die Grundformen des Glaubens und ins Kirchenjahr eingeführt.
² Die Kirche unterstützt die Eltern oder die Erziehungsberechtigten dabei, mit ihren Kindern den Glauben zu leben.
- Kinder von acht bis zwölf Jahren Art. 91. ¹ Den Kindern von acht bis zu zwölf Jahren wird ein vertieftes Grundwissen über den Glauben vermittelt. Sie werden angeleitet, für den Glauben Sprache und Ausdruck zu finden.
² Die verbindlichen Angebote für Kinder von acht bis zu zwölf Jahren umfassen mindestens 120 Stunden, unterteilt in mindestens 30 Stunden je in der zweiten, dritten und vierten sowie in der fünften bis siebten Klasse. Kinder- und jugendgemässe Gottesdienste sind Bestandteil der Angebote.
- Jugendliche Art. 92. ¹ Die Kirche begleitet Jugendliche von zwölf Jahren bis zur Konfirmation auf der Suche nach einem mündigen Glauben und nach einem Leben in christlicher Verantwortung. Ausgehend von Erfahrungen gelebter Gemeinschaft regt sie die Jugendlichen zu einer Auseinandersetzung mit den biblischen Traditionen von Schöpfung, Versöhnung und Befreiung an.
² Die verbindlichen Angebote für Jugendliche von zwölf Jahren bis zur Konfirmation umfassen mindestens 72 Stunden.
- Konfirmation Art. 92 a. ¹ Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt. In der Konfirmation bittet die Gemeinde für die Konfirmanden und Konfirmandinnen um den Segen Gottes. Sie lädt zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.

² Die Konfirmation der Jugendlichen erfolgt in der Regel im letzten obligatorischen Schuljahr an einem Sonntag nach Pfingsten.

³ Voraussetzung für die Konfirmation ist der Besuch der verbindlichen religionspädagogischen Angebote in der zweiten bis siebten Klasse, des Konfirmandenunterrichts sowie des Religionsunterrichts an der Volks- und Mittelschule oder einer anderen Schule. Ausnahmen regelt der Kirchenrat in der Verordnung. Es ist die Regel, dass die Konfirmanden und Konfirmandinnen getauft sind.

Art. 92 b. Die Kirche ermutigt junge Erwachsene, Verantwortung zu übernehmen. Sie gibt ihnen die Möglichkeit, sich am spirituellen und solidarischen Leben der Gemeinde zu beteiligen und eigene Projekte zu gestalten.

Junge
Erwachsene

Titel vor Art. 93 wird aufgehoben.

Art. 93 und 94 werden aufgehoben.

Art. 96 a. ¹ Die Kirchgemeinden wissen sich der Bildungsarbeit mit Erwachsenen verpflichtet. Sie sind bestrebt, untereinander zusammenzuarbeiten.

Erwachsenen-
bildung

² Durch ihre Angebote suchen die Kirchgemeinden den Glauben zu wecken und zu vertiefen. Sie berücksichtigen die theologische Vielfalt der Landeskirche. Sie stärken das religiöse, soziale und kulturelle Urteilsvermögen und unterstützen die Erwachsenen insbesondere bei der Suche nach christlicher Identität.

³ Für Erwachsene, die sich taufen oder confirmieren lassen wollen, sowie für solche, die in die evangelisch-reformierte Landeskirche eintreten wollen, können gemeindeweise oder regional entsprechende Unterrichtsveranstaltungen durchgeführt werden.

Art. 98. Die offene Jugendarbeit der Kirchgemeinde fördert die Beziehungsfähigkeit unter Jugendlichen, bietet Gelegenheit zur Beteiligung und stärkt das eigenverantwortliche Handeln.

Jugendarbeit

Art. 105. Abs. 1 unverändert.

Gebäude und
Liegenschaften

² Die dauernde Nutzung von Kirchen zu anderen als kirchlichen Zwecken und ihre Veräusserung bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates. Im Bereich der Stadtverbände Zürich und Winterthur entscheidet der Kirchenrat unter Einbezug der Verbandsvorstände.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Spezial-
pfarrämter,
gemeindeeigene
Pfarrstellen

Art. 113. Im Einverständnis mit dem Kirchenrat können Kirchgemeinden und deren Verbände Spezialpfarrämter oder gemeindeeigene Pfarrstellen mit oder ohne zeitliche Befristung errichten, wenn sie die gesetzlichen Leistungen für sie übernehmen. Die Inhaber und Inhaberinnen solcher Ämter und Dienste müssen wählbar sein. Sie unterstehen der Visitation der Bezirkskirchenpflege und der Oberaufsicht des Kirchenrates.

Wahlfähigkeit

Art. 116. ¹ Wer gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten hat und von der zuständigen Kirche ordiniert worden ist, besitzt die Wahlfähigkeit für ein Pfarramt.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Pfarrarchiv,
kirchliche
Register
Amtsakten

Art. 123. ¹ In jeder Kirchgemeinde ist ein Pfarrarchiv zu führen. Seinen Inhalt bilden:

lit. a unverändert,

lit. b und c werden aufgehoben,

lit. d und e unverändert,

lit. f wird aufgehoben,

lit. g unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Kirchliche Verordnungen, Kreisschreiben und andere amtliche Mitteilungen der Behörden sowie amtliche Exemplare von Büchern und Protokollen bilden Teil der Amtsakten. Sie sind aufzubewahren und vom Pfarrer oder von der Pfarrerin dem Nachfolger oder der Nachfolgerin im Amt geordnet zu übergeben.

Pfarrkonvent

Art. 125. In Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle bilden die Pfarrer und Pfarrerinnen den Pfarrkonvent. Sie bezeichnen in frei gewähltem Turnus oder zu Beginn jeder Amtsdauer, wer den Vorsitz führt. Der oder die Vorsitzende des Pfarrkonvents ist in erster Linie verantwortlich für die geordnete Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege, dem Gemeindekonvent und den vorgesetzten kirchlichen Instanzen.

Kirchenmusiker,
Kirchen-
musikerin

Art. 143. Organisten und Organistinnen, Kantoren und Kantorinnen, Chorleiter und Chorleiterinnen sowie weitere beauftragte Musiker und Musikerinnen nehmen die kirchenmusikalischen Aufgaben der Kirchgemeinde wahr. Sie sind zusammen mit den Pfarrern und den Pfarrerinnen insbesondere für das Singen im Gottesdienst und die weitere musikalische Gestaltung der Liturgie verantwortlich.

Art. 144 wird aufgehoben.

Art. 145. ¹ Sozial-Diakonische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfüllen Aufgaben im Rahmen des diakonischen Auftrags der Kirchengemeinde.

Sozial-Diakonischer Mitarbeiter, Sozial-Diakonische Mitarbeiterin

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 145 a. Katechetinnen und Katechetinnen erfüllen Aufgaben im Rahmen des religionspädagogischen Auftrags der Kirchengemeinde.

Katechet, Katechetin

Art. 145 b wird aufgehoben.

Art. 146. Kirchliche Sekretariatsangestellte übernehmen administrative Aufgaben der Kirchengemeinde.

Kirchliche Sekretariatsangestellte

Art. 147 wird aufgehoben.

Art. 148. ¹ Sigristen und Sigristinnen warten in erster Linie die kirchlichen Liegenschaften, Gebäude und Räumlichkeiten. Sie verantworten die Zurüstung der gottesdienstlichen Veranstaltungen gemäss den Beschlüssen der Kirchenpflege oder nach den Weisungen des Pfarrers oder der Pfarrerin.

Sigrist, Sigristin, Hauswart, Hauswartin

² Hauswarte und Hauswartinnen warten die kirchlichen Liegenschaften, Gebäude und Räumlichkeiten, soweit diese Aufgabe nicht vom Sigristen oder von der Sigristin wahrgenommen wird.

Art. 149. Der Kirchenrat legt für die kirchlichen Berufe Berufsprofile fest. Diese beschreiben die grundsätzlichen Aufgaben und Anforderungen.

Berufsprofile

Titel vor Art. 149 a:

4. Freiwillige

Art. 149 a. ¹ Die Freiwilligen beteiligen sich an der Gestaltung des Gemeindelebens.

Freiwilligenarbeit

² Die Kirchengemeinden schaffen für die Freiwilligen ein von Wertschätzung, Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägtes Umfeld. Sie sorgen für gute Rahmenbedingungen. Sie berücksichtigen die besonderen Fähigkeiten der Freiwilligen und fördern diese im Hinblick auf ihren Einsatz.

³ Der Kirchenrat erlässt Richtlinien über die Freiwilligenarbeit.

Zusammen-
setzung,
Organisation

Art. 151. Abs. 1 unverändert.

² Der Dekan oder die Dekanin nimmt an den Sitzungen der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Der Präsident oder die Präsidentin des Diakonatskapitels im Bezirk nimmt auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen, mindestens aber einmal jährlich.

³ Die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege ist unvereinbar mit dem Amt des Dekans oder der Dekanin, des Vizedekans oder der Vizedekanin sowie mit dem Präsidium und dem Vizepräsidium eines Diakonatskapitels.

Aufgaben

Art. 152. Abs. 1 unverändert.

² Der Bezirkskirchenpflege kommen namentlich folgende Aufgaben zu:

1. regelmässige Pflege der Beziehungen zu den Kirchgemeinden sowie zu deren Angestellten,
2. Visitation des kirchlichen Lebens in den Kirchgemeinden, insbesondere in den Bereichen Gottesdienst, Diakonie und Religionspädagogik,
3. Vermittlung bei Spannungen innerhalb einer Kirchgemeinde, zwischen Kirchgemeinden sowie zwischen ihren Amtsträgern und Amtsträgerinnen, Angestellten und Mitgliedern,
4. Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen,
5. Begutachtung von Gesuchen um Errichtung von zeitlich befristeten Pfarrstellen,
6. Unterstützung der Kirchgemeinden in der übergemeindlichen Zusammenarbeit,
7. Einberufung kirchlicher Bezirksversammlungen und Veranstaltung kirchlicher Bezirkstage,
8. Aufsicht über die Führung der Pfarrarchive und der kirchlichen Register, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staatsarchivs,
9. Vertretung der Anliegen der Landeskirche im Bezirk,
10. Berichterstattung an den Kirchenrat über Vorkommnisse gemäss Ziff. 3 und 4 sowie Erstattung eines jährlichen Berichts an den Kirchenrat über ihre Tätigkeit und über den Stand des kirchlichen Lebens im Bezirk,
11. Behandlung weiterer durch die Kirchenordnung und den Kirchenrat zugewiesener Geschäfte.

³ Die Bezirkskirchenpflege steht unter der Aufsicht des Kirchenrates. Dieser regelt die Aufsichts- und Visitationstätigkeit der Bezirkskirchenpflegen.

Abs. 3 wird zu Abs. 4, bisheriger Abs. 4 wird aufgehoben.

Art. 154. ¹ Zu kirchlichen Bezirksversammlungen werden die Mitglieder der Kirchenpflegen sowie weitere Vertreter und Vertreterinnen der Kirchgemeinden, die Mitglieder des Pfarrkapitels, die Mitglieder des Diakonatskapitels im Bezirk und die Synodalen aus dem Bezirk eingeladen.

Bezirksversammlungen,
kirchliche
Bezirkstage

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 155. ¹ Im Pfarrkapitel des Bezirks versammeln sich die Mitglieder des zürcherischen Ministeriums mit Wohnsitz im Bezirk. Mitglieder, die im Dienst einer Kirchgemeinde, der Landeskirche oder einer mit ihr verbundenen Institution stehen und ihren Tätigkeitsschwerpunkt ausserhalb des Bezirks haben, nehmen dort Einsitz in das Pfarrkapitel.

Zusammen-
setzung

Abs. 2–4 werden aufgehoben.

Art. 155 a. ¹ Das Pfarrkapitel konstituiert sich auf Einladung des Dekans oder der Dekanin binnen dreier Monate nach Beginn der sechsjährigen Amtsdauer.

Konstituierung

² Das Pfarrkapitel wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren auf die Dauer von sechs Jahren einen Vorstand, bestehend aus Dekan oder Dekanin, Vizedekan oder Vizedekanin und Aktuar oder Aktuarin. Dekan oder Dekanin und Vizedekan oder Vizedekanin müssen im Pfarrkapitel stimmberechtigt sein und dürfen nicht dem Kirchenrat angehören.

Art. 155 b. ¹ Das Pfarrkapitel versammelt sich ordentlicherweise im Frühjahr und im Herbst, ausserordentlicherweise auf Einladung des Dekans oder der Dekanin oder auf Begehren von wenigstens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

Versammlungen

² Die im Amt stehenden Pfarrer und Pfarrerinnen sind zum Besuch der Kapitelsversammlung verpflichtet.

³ Stimm- und wahlberechtigt sind die im Dienst einer Kirchgemeinde, der Landeskirche oder einer mit ihr verbundenen Institution stehenden Mitglieder des Pfarrkapitels. Weitere Mitglieder nehmen an den Kapitelsversammlungen mit beratender Stimme teil.

Aufgaben

Art. 156. Dem Pfarrkapitel obliegen insbesondere:

Ziff. 1–3 unverändert.

4. Antragstellung zu kirchlichen Fragen und Einrichtungen, bezüglich des eigenen Bezirks zuhanden der Bezirkskirchenpflege und des Diakonatskapitels, im Übrigen zuhanden des Kirchenrates,

Ziff. 5 unverändert.

Titel vor Art. 157:

5. Dekan und Dekanin

Stellung

Art. 157. ¹ Der Dekan oder die Dekanin leitet das Pfarrkapitel und vertritt dieses nach aussen.

² Neu gewählte Dekane und Dekaninnen werden im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied des Kirchenrates in ihr Amt eingesetzt.

³ Dekane und Dekaninnen, die im Dienst der Landeskirche oder einer Kirchgemeinde stehen, können in ihrer Tätigkeit zeitlich entlastet werden. Sind sie teilzeitlich tätig oder stehen sie im Dienst einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann ihnen oder der Institution stattdessen eine Entschädigung ausgerichtet werden. Der Kirchenrat setzt die Entlastung oder Entschädigung fest.

Aufgaben

Art. 157 a. ¹ Dem Dekan oder der Dekanin obliegen innerhalb des Pfarrkapitels insbesondere:

1. Einsetzung der neu gewählten Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihr Amt sowie Einführung in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche,
2. seelsorgerliche Begleitung sowie fachliche Beratung und Förderung der Mitglieder des Pfarrkapitels,
3. Vermittlung bei Spannungen unter Pfarrern und Pfarrerrinnen sowie in Zusammenarbeit mit der Bezirkskirchenpflege zwischen diesen und der Kirchenpflege,
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Pfarrern und Pfarrerrinnen im Pfarrkapitel,
5. Vertretung des Kirchenrates im Pfarrkapitel und im Bezirk in Belangen der Amtsführung der Pfarrer und Pfarrerrinnen,
6. Teilnahme an der Dekanenkonferenz und Vertretung der Anliegen des Pfarrkapitels in der Dekanenkonferenz,
7. Berichterstattung an den Kirchenrat.

² Dekane und Dekaninnen sind im Rahmen ihrer Obliegenheiten befugt, wenn nötig einzelne Mitglieder ihres Pfarrkapitels zu ermahnen und Anweisungen zu erteilen.

Titel vor Art. 157 b:

6. Das Diakonatskapitel

Art. 157 b. ¹ Sozial-Diakonische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Dienst einer Kirchgemeinde, der Landeskirche oder einer mit ihr verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Diakonatskapitels. Die Zugehörigkeit richtet sich nach dem Ort der Tätigkeit.

Zusammen-
setzung, Bestand

² Es bestehen die Diakonatskapitel Stadt Zürich rechts der Limmat (Bezirk Zürich rechts der Limmat), Stadt Zürich links der Limmat (Bezirk Zürich links der Limmat), Winterthur (Bezirke Winterthur und Andelfingen), Unterland (Bezirke Bülach, Dielsdorf und Dietikon), Oberland (Bezirke Uster, Pfäffikon und Hinwil) und Zürichsee (Bezirke Meilen, Horgen und Affoltern).

Art. 157 c. ¹ Das Diakonatskapitel konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin im zweiten Semester des Jahres, das auf die Gesamterneuerungswahlen der Kirchenpflegen folgt.

Konstituierung

² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren auf die Dauer von vier Jahren seinen Vorstand, bestehend aus Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin und Aktuar oder Aktuarin. Präsident oder Präsidentin und Vizepräsident oder Vizepräsidentin müssen im Diakonatskapitel stimmberechtigt sein und dürfen nicht dem Kirchenrat angehören.

Art. 157 d. ¹ Das Diakonatskapitel versammelt sich ordentlicherweise im Frühjahr und im Herbst, ausserordentlicherweise auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Begehren von wenigstens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

Versammlungen

² Die stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.

³ Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder, die mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 30 Prozent bei einer Kirchgemeinde, der Landeskirche oder einer mit ihr verbundenen Institution tätig sind. Weitere Mitglieder nehmen an den Kapitelsversammlungen mit beratender Stimme teil.

Aufgaben

Art. 157 e. Dem Diakonatskapitel obliegen insbesondere:

1. Begutachtung von Fragen zum Leben der Kirche, die ihm von Kirchensynode, Kirchenrat, Bezirkskirchenpflege oder Pfarrkapitel vorgelegt werden,
2. Behandlung diakonischer und kirchlicher Fragen,
3. Antragstellung zu kirchlichen Fragen und Einrichtungen, bezüglich des eigenen Diakonatskapitels zuhanden der zuständigen Bezirkskirchenpflege und des zuständigen Pfarrkapitels, im Übrigen zuhanden des Kirchenrates,
4. Kontakte mit kirchlichen Diensten und verwandten Einrichtungen.

Titel vor Art. 157 f:

7. Präsidium des Diakonatskapitels

Stellung und Aufgaben

Art. 157 f. ¹ Der Präsident oder die Präsidentin leitet das Diakonatskapitel und vertritt dieses nach aussen.

² Präsidenten und Präsidentinnen, die im Dienst einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen, können in ihrer beruflichen Tätigkeit zeitlich entlastet werden. Sind sie teilweise tätig oder stehen sie im Dienst einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann ihnen oder der Institution stattdessen eine Entschädigung ausgerichtet werden. Der Kirchenrat regelt in Absprache mit der betreffenden Kirchengemeinde oder Institution die Einzelheiten.

Aufgaben

Art. 157 g. Dem Präsidenten und der Präsidentin obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. auf Einladung der Kirchenpflege Mitwirkung bei der Einsetzung von neu angestellten Sozial-Diakonischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in ihren Dienst sowie Einführung in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche,
2. Beratung und Begleitung der Mitglieder des Diakonatskapitels,
3. im Einzugsbereich des Diakonatskapitels Vermittlung bei Spannungen unter Sozial-Diakonischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie in Zusammenarbeit mit der Bezirkskirchenpflege zwischen diesen und der Kirchenpflege,
4. Teilnahme an der Diakonatspräsidienkonferenz und Vertretung der Anliegen des Diakonatskapitels in der Diakonatspräsidienkonferenz,
5. Berichterstattung an den Kirchenrat.

Art. 167. ¹ Über die im Kirchengesetz² genannten Befugnisse hinaus stehen dem Kirchenrate zu:

Befugnisse und
Aufgaben

Ziff. 1–13 unverändert.

14. Weiterbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen, Aus- und Weiterbildung der Inhaber und Inhaberinnen anderer kirchlicher Dienste sowie der Mitglieder von Bezirkskirchenpflegen und Kirchenpflegen,

15. Oberaufsicht über das religionspädagogische Handeln der Kirchengemeinden,

Ziff. 16 und 17 unverändert.

18. Einberufung der Präsidien der Kirchenpflegen und Bezirkskirchenpflegen zu Konferenzen,

19. Einberufung der Dekane und Vizedekane sowie der Präsidien der Diakonatskapitel zur Beratung aktueller kirchlicher Fragen,

Ziff. 20 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Art. 167 a. ¹ Der Kirchenrat beschliesst in eigener Kompetenz

Finanzielle
Befugnisse

1. über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben der Zentralkasse im folgenden Umfang:

a. einmalige Ausgaben bis Fr. 100 000 im Einzelfall,

b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30 000 im Einzelfall,

2. über Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten, bis höchstens zehn Prozent des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrags,

alles zusammen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 1 000 000.

² Der Kirchenrat ist nach Massgabe des Finanzreglements³ zur Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie zum Ankauf und Verkauf von Liegenschaften ermächtigt.

Art. 179. ¹ Die Landeskirche beteiligt sich am Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst⁴.

Konkordat und
Konkordats-
prüfung

² Auf Grund dieser Vereinbarung überträgt die Landeskirche die reguläre Prüfung der von ihr empfohlenen Kandidaten und Kandidatinnen den zuständigen Konkordatsorganen, soweit die Kirchenordnung keine andere Regelung vorsieht.

³ Die von der Konkordatskonferenz erlassene Prüfungsordnung regelt Voraussetzungen für die Zulassung zur Konkordatsprüfung und deren Durchführung.

Titel vor Art. 186:

4. Ausbildung und Weiterbildung

Amtsträger
und Amts-
trägerinnen

Art. 187. Zur Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Gemeinde- und Bezirkskirchenpflegen, der Dekane und Dekaninnen sowie der Präsidenten und Präsidentinnen der Diakonatskapitel führt der Kirchenrat Kurse und Tagungen durch, besonders zu Beginn einer neuen Amtsdauer.

Angestellte

Art. 188. ¹ Der Kirchenrat stellt im Zusammenwirken mit den Kirchgemeinden die Aus- und Weiterbildung der kirchlichen Angestellten sicher.

² Die Landeskirche kann Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe errichten oder unterstützen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Freiwillige

Art. 189. Die Landeskirche unterstützt die Weiterbildung von Freiwilligen.

Art. 190 wird aufgehoben.

Titel vor Art. 192:

5. Gesamtkirchliche Pfarrämter und Dienste

Allgemeines

Art. 192. Gesamtkirchliche Pfarrämter und Dienste erfüllen landeskirchliche Aufgaben.

Gesamt-
kirchliche
Pfarrämter

Art. 193. ¹ Gesamtkirchliche Pfarrämter erfüllen pfarramtliche Aufgaben in Spitälern, Heimen, Gefängnissen und weiteren Institutionen sowie in besonderen Diensten der Landeskirche.

² Sie werden von der Kirchensynode geschaffen. Der Kirchenrat wählt die Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen, setzt ihre Besoldungen fest und regelt ihre dienstlichen Verrichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des staatlichen Rechts (Kirchengesetz² § 45).

Einsetzung und
Einordnung

Art. 194. ¹ Die an Gesamtkirchliche Pfarrämter und mit der Landeskirche verbundenen Institutionen gewählten Pfarrer und Pfarrerinnen werden im Auftrag des Kirchenrates vom zuständigen Dekan oder von der zuständigen Dekanin in ihr Amt eingesetzt.

² Sie unterstehen hinsichtlich ihrer Amtstätigkeit dem für ihr Pfarramt oder ihre Institution bestellten Aufsichtsorgan und der Oberaufsicht des Kirchenrates.

Art. 195. ¹ Die Gesamtkirchlichen Dienste übernehmen Aufgaben, die sich der Landeskirche gesamthaft stellen. Sie unterstützen den Kirchenrat und weitere kirchliche Behörden, Organe sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Erfüllung ihres Auftrags. Sie erbringen insbesondere Leistungen zu Gunsten der Kirchgemeinden und fördern die übergemeindliche Zusammenarbeit.

Gesamt-
kirchliche
Dienste

² Der Kirchenrat leitet die Gesamtkirchlichen Dienste. Er regelt ihre Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten.

Art. 197 wird aufgehoben.

Art. 198. Abs. 1–3 unverändert.

Zentralkasse

Abs. 4 wird aufgehoben.

Art. 205. Abs. 1 unverändert.

Mission

² Sie arbeitet mit den schweizerischen Missionswerken zusammen, namentlich mit «mission21».

Art. 208. ¹ Die Landeskirche unterstützt die zwischenkirchliche Hilfe in der Schweiz und im Ausland.

Zwischen-
kirchliche Hilfe,
Entwicklungs-
zusammenarbeit

Abs. 2 unverändert.

³ Sie arbeitet namentlich mit «HEKS – Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz» und «Brot für alle» (BFA) als den Werken des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zusammen. Sie unterstützt auch andere Werke.

Art. 210. Abs. 1 unverändert.

Landeskirche
und Schule

² Die Landeskirche übernimmt ideell und finanziell Mitverantwortung für staatlich anerkannte evangelische Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen, indem sie deren Gründung und Betrieb unterstützt.

Art. 217. Abs. 1 unverändert.

Zusammen-
arbeit

Abs. 2 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 219. Durch diese Kirchenordnung und ihre Änderungen werden alle widersprechenden früheren Vorschriften der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich aufgehoben, insbesondere die Kirchenordnung vom 13. Februar 1905 mit den seitherigen Änderungen.

Aufhebung von
Erlassen

181.12

Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche

Kirchgemeinde-
ordnung, Ge-
meindekonvent

Art. 220. ¹ Kirchgemeinden, die über keine Kirchgemeindeordnung verfügen, erlassen eine solche binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten der Teilrevision der Kirchenordnung vom 31. Januar 2006.

² Binnen der nämlichen Frist nimmt der Gemeindekonvent seine Tätigkeit auf.

Religions-
pädagogisches
Handeln

Art. 221. Art. 86–92 b der Kirchenordnung in der Fassung gemäss Synodebeschluss vom 31. Januar 2006 treten in den Kirchgemeinden schrittweise mit der Einführung der verbindlichen Angebote des religionspädagogischen Handelns in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für den kirchlichen Unterricht Art. 86–91 der Kirchenordnung in der Fassung gemäss Synodebeschluss vom 26. September 1989 weiter.

Inkrafttreten

Art. 222. Diese Kirchenordnung und ihre Änderungen treten, unter Vorbehalt der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Erhaltung durch die Kirchensynode im Fall einer Referendumsabstimmung, nach der amtlichen Veröffentlichung des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates auf den vom Kirchenrat bestimmten Termin in Kraft.

Zürich, 31. Januar 2006

Im Namen der Kirchensynode

Der Präsident: Die 1. Sekretärin:
Peter Würmli Elisabeth Rysler

¹ [LS 131.1.](#)

² [LS 181.11.](#)

³ [LS 181.13.](#)

⁴ [LS 181.41.](#)

⁵ [LS 312.](#)

Der Beschluss der Kirchensynode des Kantons Zürich betreffend Teilrevision der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 31. Januar 2006 wird genehmigt.

Zürich, 20. Juni 2006

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Diener Husi

Der Beschluss der Kirchensynode des Kantons Zürich betreffend Teilrevision der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 31. Januar 2006 wird auf den 1. September 2006 in Kraft gesetzt.

Zürich, 12. Juli 2006

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Der Kirchenratsschreiber:
Reich Frühauf